OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751422/18/MZ/JK

Datum:
Linz, 25. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der Y W, geb. X, StA. von China, vertreten durch RA X, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19.04.2021, GZ: BA-4-AEG/70213, betreffend Versagung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 19.04.2021, GZ: BA-4-AEG/70213, nahm der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) das Verfahren betreffend den Erstantrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 27.04.2018 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ gemäß § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) wieder auf (Spruchpunkt 1.) und wies den Antrag in der Folge ab (Spruchpunkt 2.).

Ihre Entscheidung begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf sei erstmals am 07.06.2018 ein Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt worden. Im Zuge der Überprüfung eines von der Bf am 27.05.2020 gestellten Verlängerungsantrags sei der belangten Behörde bekannt geworden, dass die Bf den bei der Erstantragstellung vorgelegten Sprachnachweis nicht selbst erbracht habe. Vielmehr habe Herr S Z nach Bezahlung von 1.000 Euro zuzüglich 100 Euro Prüfungsgebühr durch die Bf eine Person organisiert, die am Sprachinstitut X in X/Tschechien die Deutschprüfung für die Bf abgelegt habe. Da die Bf die belangte Behörde daher durch Vorlage eines nicht von ihr erbrachten Prüfungszertifikats über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels getäuscht habe, sei das Verfahren betreffend ihren Erstantrag wiederaufzunehmen und der Erstantrag mangels Vorliegen eines Sprachnachweises abzuweisen gewesen.

II. Gegen Spruchpunkt 2. des genannten Bescheides erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in der sie unter Vorlage eines mittlerweile erworbenen Deutschzertifikats A1 beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihr die „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werde.

III. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.07.2021, GZ: LVwG-751422/5/MZ, wurde aus Anlass der Beschwerde Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

IV. Aufgrund der dagegen erhobenen außerordentlichen Revision der belangten Behörde hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20.12.2021, Zl: Ra 2021/22/0201-8, den angefochtenen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

V. a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsakts, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie in das Zentrale Fremden- und Melderegister.

Insbesondere ergibt sich die Feststellung, dass die Bf im verwaltungsbehördlichen Verfahren betreffend ihren Erstantrag wissentlich ein gefälschtes Sprachzertifikat vorgelegt hat, aus ihrer geständigen Verantwortung in der Beschuldigteneinvernahme vom 04.09.2019.

Dass die Bf von 18.12.2017 bis 26.12.2017, von 08.04.2018 bis 10.04.2018 und sodann ab 25.04.2018 in Österreich aufhältig war, kann der im Erstbewilligungsakt befindlichen Sichtvermerksüberprüfung der belangten Behörde samt der diesbezüglichen eidesstattlichen Erklärung der Bf vom 27.04.2018 und dem Zentralen Melderegister entnommen werden.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem in den Punkten I. bis IV. dargestellten, an sich unstrittigen Sachverhalt aus. Ergänzend ist Nachstehendes festzustellen:

Die Bf war bislang von 18.12.2017 bis 26.12.2017, von 08.04.2018 bis 10.04.2018 und sodann ab 25.04.2018 in Österreich aufhältig. Am 27.04.2018 stellte sie bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ gemäß § 47 NAG. Zum Nachweis der für die Titelerteilung erforderlichen Deutschkenntnisse legte sie diesem Antrag wissentlich ein Sprachzertifikat des ÖSD vom 08.03.2018 über eine nicht von ihr abgelegte Deutschprüfung („ÖSD Zertifikat A1“) vom 24.02.2018 vor. Aufgrund dieses gefälschten Zertifikats wurde der Bf am 07.06.2018 von der belangten Behörde erstmals ein Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt, der in weiterer Folge bis zum 08.06.2020 verlängert wurde. Am 27.05.2020

beantragte die Bf bei der belangten Behörde erneut die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels.

Aufgrund der Vorlage eines gefälschten Sprachzertifikats wurde gegen die Bf ein Strafverfahren wegen der Vergehen nach §§ 231 Abs 2 und 293 Abs 2 StGB eingeleitet. In ihrer Beschuldigteneinvernahme vom 04.09.2019 durch das Bundeskriminalamt gab die Bf Folgendes an:
„(...)
Zur Sache: Auf die Möglichkeit ein Deutsch Zertifikat bin ich wegen eines Inserats das ich in einer chinesischen Zeitung gelesen habe gekommen. Den Namen der Zeitung kenne ich nicht mehr. Ich habe dann via X Kontakt zu einem „L S“ (Anm.: Deckname des S Z) *aufgenommen. Er bot mir an für mich die Prüfung zu machen gegen Bezahlung von 1.000 Euro. Zunächst habe ich eine Anzahlung für die Prüfungsanmeldung bezahlt, das waren ca. 100 Euro. Ich habe „L S“ am Bahnhof in L getroffen und ihm meinen Reisepass übergeben. Den Rest habe ich nach bestandener Prüfung in bar bezahlt. Wir haben uns wieder am L Bahnhof zur Übergabe Geld gegen Zertifikat getroffen. Wie die Prüfung abgelaufen ist oder wo sie abgelegt wurde weiß ich nicht.*
(...)
Das Zertifikat habe ich bei der Antragstellung für meinen Aufenthaltstitel bei der Behörde in L vorgelegt. Ich möchte bei meiner Tochter leben.
(...)“

Mit Beschluss des Bezirksgerichts Linz vom 14.02.2020, GZ: 32 U 78/19z-1, wurde das genannte Strafverfahren gemäß § 200 Abs 5 StPO nach erfolgter Bußgeldzahlung ohne Festsetzung einer Probezeit eingestellt.

Die Bf legte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein Sprachzertifikat des ÖSD vom 16.06.2021 betreffend die erfolgreiche Ablegung der Prüfung „ÖSD Zertifikat A1“ vor.

VI. Rechtliche Beurteilung:

a)1. § 8 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020, lautet:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[...]

6. „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt; die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur auf Grund einer nachträglichen quotenpflichtigen Zweckänderung erlaubt;
[...]“

§ 11 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, lautet:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
[...]
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
[...]“

§ 21a NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, lautet:

„Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
[...]
(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.
[...]“

§ 47 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013, lautet:

„Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
[...]
(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
[...]
Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.
[...]“

a)2. Die hier maßgebliche Bestimmung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 231/2017, lautet:

„Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).
(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome von folgenden Einrichtungen:
1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.
(3) Aus dem Sprachdiplom muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.“

b)1. Gemäß § 47 Abs 3 Z 1 NAG kann Drittstaatsangehörigen, die Angehörige von Zusammenführenden nach Abs 1 par. cit. sind, auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllen und Verwandte des

Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird. Zur Erlangung dieses Aufenthaltstitels ist zudem nach § 21a Abs 1 iVm § 8 Abs 1 Z 6 NAG ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf elementarem Niveau erforderlich.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde das Verfahren betreffend den Erstantrag der Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ aufgrund der damaligen Vorlage eines gefälschten Sprachzertifikats wiederaufgenommen und der Erstantrag in weiterer Folge mangels Nachweis von Deutschkenntnissen abgewiesen.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat die Bf dem erkennenden Gericht mit Eingabe vom 18.06.2021 ein Sprachzertifikat des ÖSD vom 16.06.2021 betreffend die erfolgreiche Ablegung der Prüfung „ÖSD Zertifikat A1“ übermittelt. Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine Entscheidung an der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat, hat die Bf somit nunmehr den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 21a Abs 1 iVm § 8 Abs 1 Z 6 NAG erbracht und liegt der von der belangten Behörde herangezogene Abweisungsgrund nicht mehr vor [*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 50 (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

b)2. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die Bf gemäß § 47 Abs 3 Z 1 NAG auch die sonstigen Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt, insbesondere ob der Aufenthalt der Bf im Bundesgebiet – aufgrund der Vorlage des gefälschten Sprachzertifikats im verwaltungsbehördlichen Verfahren – die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Gemäß § 11 Abs 2 Z 1 NAG dürfen einem Fremden Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn sein Aufenthalt nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Dies ist gemäß § 11 Abs 4 Z 1 leg. cit. dann der Fall, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde“ ist eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten (vgl. VwGH 13.12.2011, 2009/22/0239). Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinn des § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG ist (insbesondere) dann anzunehmen, wenn ein Antragsteller gefälschte Urkunden mit dem Ziel vorlegt, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Der Fremde muss dabei selbst ein Verhalten setzen, das die Gefährdungsannahme gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG rechtfertigt (vgl. VwGH 13.12.2011, 2009/22/0227). Bei der Würdigung, ob eine solche Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist, ist auf die Art und Schwere des zu Grunde liegenden Fehlverhaltens abzustellen, das von der Behörde (vom

Verwaltungsgericht) festzustellen ist (vgl. VwGH 03.04.2009, 2008/22/0711). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits hervorgehoben, dass einem geordneten Zuwanderungswesen eine hohe Bedeutung zukommt und dabei die Verwendung falscher Urkunden durch einen Antragsteller mit dem Ziel der Erlangung eines Aufenthaltstitels eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, darstellt (vgl. VwGH 23.02.2012, 2009/22/0138; neuerlich 2008/22/0911).

Fest steht, dass die Bf im verwaltungsbehördlichen Verfahren ein gefälschtes Sprachzertifikat zur Erlangung eines Aufenthaltstitels vorgelegt hat. Das aufgrund dieses Vergehens gegen die Bf nach §§ 231 Abs 2 und 293 Abs 2 StGB eingeleitete Strafverfahren wurde in weiterer Folge einer diversionellen Erledigung zugeführt und nach erfolgter Bußgeldzahlung gemäß § 200 Abs 5 StPO vom Bezirksgericht Linz endgültig eingestellt. Eine strafgerichtliche Verurteilung der Bf iZm der Verwendung des gefälschten Sprachzertifikats liegt damit nicht vor.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist jedoch in Hinblick auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht allein auf eine Anzeige oder Verurteilung abzustellen, sondern setzt die vorzunehmende Prognosebeurteilung iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG eine Berücksichtigung des Gesamtverhaltens des Fremden bzw. aller ihn betreffenden relevanten Umstände, wie etwa Anzahl der gefälschten Zertifikate und ihre Verwendung, Art und Weise ihrer Beschaffung, innere Einstellung des Fremden etc., voraus (vgl. VwGH 03.09.2021, Ra 2018/22/0231).

Zur Art und Weise der Beschaffung des für die Titelerteilung von der Bf benötigten Sprachzertifikats ist festzuhalten, dass sich im vorgelegten Verwaltungsakt keinerlei Hinweise darauf finden, dass sich die Bf zunächst selbst in irgendeiner Form bemüht hätte, die erforderlichen Deutschkenntnisse zu erlangen. Vielmehr hat sie sich aufgrund eines Zeitungsinserats sogleich dafür entschieden, die von ihr zu erbringende Deutschprüfung rechtswidrigerweise gegen Bezahlung durch eine andere Person ablegen zu lassen. In weiterer Folge hat die Bf dieses nicht von ihr erbrachte bzw. gefälschte Sprachzertifikat wissentlich im Rahmen eines behördlichen Verwaltungsverfahrens vorgelegt, um damit den von ihr angestrebten Aufenthaltstitel zu erlangen und hat zudem wiederholt die Verlängerung ihres grundsätzlich rechtswidrig erlangten Aufenthaltstitels beantragt.

Erst nachdem die belangte Behörde von der Zertifikatsfälschung Kenntnis erlangt hat, sah die Bf ihr Fehlverhalten ein und legte selbst am 11.06.2021 erfolgreich die Prüfung „ÖSD Zertifikat A1“ ab. Selbst wenn sich die Bf nunmehr bemüht und normgerecht verhält, kann damit das mit der Vorlage des gefälschten Zertifikats gesetzte Fehlverhalten nicht mehr beseitigt werden, zumal sie auch seit der

erstmaligen Titelerteilung durchgehend nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig war bzw. ist. Dieser Umstand lässt auch Rückschlüsse auf die innere Einstellung der Bf dahingehend zu, dass sie erst gewillt ist, die österreichische Rechtsordnung bzw. fremden- oder aufenthaltsrechtliche Bestimmungen einzuhalten, wenn sie sich mit allfälligen Konsequenzen konfrontiert sieht.

Im Ergebnis widerstreitet somit der Aufenthalt der Bf iSd zitierten Judikatur den öffentlichen Interessen gemäß § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG.

b)3. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 par. cit. erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens geboten ist.

Zur Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs 3 NAG genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung eines Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (vgl. VwGH 22.02.2018, Ra 2017/22/0086; 20.10.2011, 2009/21/0182; 18.06.2009, 2008/22/0387). Ein wesentliches Indiz für die Integration und die Intensität der Beziehungen in Österreich ist dabei die Dauer des bisherigen Aufenthalts (*Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2, § 11 Rz 43). Bei der Interessenabwägung ist gemäß § 11 Abs 3 Z 8 NAG weiters darauf Bedacht zu nehmen, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.

Wie den Feststellungen entnommen werden kann, hielt sich die Bf bis zu ihrer Erstantragstellung am 27.04.2018 lediglich 14 Tage in Österreich auf. Im Zeitpunkt der Erstantragstellung lag damit jedenfalls noch kein schützenswertes Privat- oder Familienleben der Bf in Österreich vor. Auch der im jetzigen Entscheidungszeitpunkt ca. vierjährige Inlandsaufenthalt der Bf vermag an dieser Beurteilung nichts ändern, da einem Aufenthalt in einer solchen Dauer für sich alleine entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs keine maßgebliche Bedeutung zuzumessen ist (vgl. VwGH 27.04.2017, Ra 2016/22/0102; 21.01.2016, Ra 2015/22/0119; 23.06.2015, Ra 2015/22/0026). Zudem war der Aufenthaltsstatus der Bf auch über die gesamte Dauer ihres Aufenthalts unsicher, da die erstmalige Titelerteilung auf Grundlage eines gefälschten Sprachzertifikats erfolgt ist und sich damit als rechtswidrig erweist. Da die Bf dieses gefälschte Sprachzertifikat wissentlich im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorgelegt hat, hat ihr ihr unsicherer Aufenthaltsstatus auch bereits ab der erstmaligen Titelerteilung, jedenfalls jedoch ab ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 04.09.2019, bewusst sein müssen. Das in diesem Zeitraum begründete Privat- und Familienleben ist infolge dessen zwar

nicht gänzlich bei der gegenständlichen Beurteilung nach Art 8 EMRK außer Acht zulassen, kann jedoch nicht zu einem aus Art 8 EMRK ableitbaren Anspruch auf Familiennachzug führen, zumal die mittlerweile 59-jährige Bf den Großteil ihres Lebens in ihrem Herkunftsstaat verbrachte und damit jedenfalls stärkere Bindungen zu diesem als zu Österreich aufweist. Insgesamt vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher keine derart besonderen Umstände des Falles zu erkennen, die die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Vermeidung eines nach Art 8 EMRK unzulässigen Eingriffes in das Privat- und Familienleben gebieten würden.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer